



ABKÜRZUNG DER AUSBILDUNG

EINE VORBILDUNG IST AUF DIE AUSBILDUNGSZEIT ANRECHENBAR – SIE WIRD VON DEN VERTRAGSPARTNERN GEMEINSAM BEANTRAGT

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen besteht bereits zu Beginn der Ausbildung die Möglichkeit, eine kürzere, als die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit zu vereinbaren. Gem. § 8 Abs.1 BBiG (Berufsbildungsgesetz), hat die IHK auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann. Ein einseitiger Rechtsanspruch des Auszubildenden besteht jedoch nicht.

DAS AUSBILDUNGSZIEL MUSS ERREICHBAR SEIN – DIE VORGESCHRIEBENEN AUSBILDUNGSINHALTE MÜSSEN IN GEKÜRZTER ZEIT VERMITTELT WERDEN

In Fällen der Verkürzung der Ausbildung muss das Ausbildungsunternehmen dafür Sorge tragen, dass die beruflichen Inhalte auch in der gekürzten Zeit vermittelt werden. Hierzu muss der betriebliche Ausbildungsplan entsprechend abgeändert werden.

BEANTRAGUNG MIT DEM AUSBILDUNGSVERTRAG BZW. IM ERSTEN AUSBILDUNGSJAHR

Die Abkürzung wird bei Vertragsabschluss unter Punkt „A“ des Ausbildungsvertragsmusters vermerkt. Nach Vertragsschluss ist eine Beantragung nur noch bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres möglich. Dann ist sehr häufig ein Klassenwechsel in das entsprechend fortgeschrittene zweite Ausbildungsjahr der Berufsschule erforderlich.

EMPFEHLUNGEN DES HAUPTAUSSCHUSSES DES BUNDESINSTITUTS FÜR BERUFLICHE BILDUNG (BIBB) UND DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES DER IHK HEILBRONN-FRANKEN

Folgende Vorbildungen können zu einer entsprechenden Verkürzung führen:

- Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss: bis zu 6 Monate
- Abitur oder Fachhochschulreife: bis zu 12 Monate
- bei einem Lebensalter von mehr als 21 Jahren: bis zu 12 Monate
- Fortsetzung der Ausbildung im gleichen Beruf: bis zur vollen Zeit
- identische Grundbildung bei Berufswechsel: bis zu 12 Monate

Mehrere Abkürzungsgründe können auch nebeneinander berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nur in soweit möglich, sofern die Mindestausbildungszeit nicht unterschritten wird.

Die Mindestzeit der Ausbildung ist abhängig von Regelausbildungszeit und beträgt bei Berufen mit einer Ausbildungsdauer von:

3,5 Jahren	24 Monate
3 Jahren	18 Monate
2 Jahren	12 Monate



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

„ABKÜRZUNG DER AUSBILDUNG“ UND „VORZEITIGE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG“

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist zusätzlich auch bei verkürzter Ausbildungsdauer möglich, wenn dadurch die vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

Während bei der Abkürzung der Ausbildung ein gemeinsamer Antrag beider Vertragsparteien erforderlich ist, wird die Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nur vom Auszubildenden beantragt. Ausbildungsbetrieb und Berufsschule werden lediglich zum Leistungsstand des Auszubildenden angehört.

Während bei der Vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung, auf tatsächlich erbrachte überdurchschnittliche Leistungen während der Ausbildung abgehoben wird, bezieht sich eine Abkürzung der Ausbildung auf Leistungen, die vor der Ausbildung erbracht wurden und häufig keinen unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsberuf und Ausbildungsumfeld haben.